

Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten der
Gemeinde Sonnenbühl

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Entschädigungssätzen.

(2) Der Entschädigungssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

je volle Stunde 15,00 Euro.

Jede weitere halbe Stunde wird mit 7,50 € und jede volle Stunde mit 15,00 € entschädigt.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengefasst den Tageshöchstbetrag von 75,-- Euro nicht überschreiten.

(4) Ehrenamtlich bestellte Wahlvorstände und Beisitzer erhalten eine pauschale Entschädigung i. H. v. 60,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag das zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen gemäß den Regelungen des § 1 der Satzung gewährt. Gremiumsmitglieder die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen keine Entschädigung.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats wird den Ortsvorstehern, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, eine Aufwandsentschädigung analog der Entschädigung für Gemeinderäte entsprechend des § 1 der Satzung gewährt.

(3) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates wird den in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Gemeinderäten, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, eine Aufwandsentschädigung analog der Entschädigung für Gemeinderäte entsprechend den Regelungen des § 1 der Satzung gewährt.

(4) Ortschaftsräte die zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu Gemeinderatssitzungen eingeladen werden, erhalten für die Dauer der entsprechenden Sitzung eine Entschädigung analog § 1 der Satzung gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

(1) Für ihre Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt im Einzelnen für den Ortsvorsteher des Ortsteils

Erpfingen: 40 % des Mindestbetrages der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher in Gemeinden mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.

Genkingen: 45% des Mindestbetrages der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher in Gemeinden mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung

Undingen: 40 % des Mindestbetrages der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher in Gemeinden mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.

Willmandingen: 40 % des Mindestbetrages der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher in Gemeinden mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anpassung der Entschädigung erfolgt nach §§ 7 und 9 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes durch Rechtsverordnung des Innenministeriums.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 07.01.2013 außer Kraft.

Sonnenbühl, den 11.12.2025



Uwe Morgenstern
Bürgermeister